



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 22.05.2018

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

TEMA Personalservice GmbH

Friedensplatz 2-4

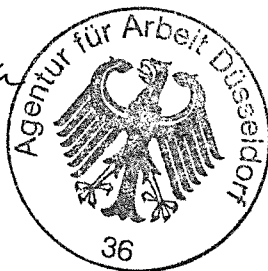
64283 Darmstadt

DEUTSCHLAND

die ab dem 9. Mai 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
8. Mai 2019 verlängert.

im Auftrag

Krumbein
Krumbein



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.